

WŁODZIMIERZ ZIENTARA (Toruń)

STATUT GDAŃSKIEGO TOWARZYSTWA NAUKOWEGO
SOCIETAS LITTERARIA 1720—1727

Dnia 23 X 1720 r. w Gdańsku powstało towarzystwo naukowe, którego pełna nazwa brzmiała: „Societas Litteraria Cuius Symbolum Virtutis et Scientiarum Incrementa”. Jego statut opracowało pięciu członków założycieli, Fryderyk Engelke — sekretarz i ławnik gdański, Karol Ehler — sekretarz miejski, Gotfryd Lengnich — absolwent prawa uniwersytetu w Halle i późniejszy syndyk miejski, Franciszek Morgener — pisarz sądowy, oraz Gotfryd Penski — kupiec.

Działalność towarzystwa miała polegać na dyskutowaniu tematów z dziedziny historii, prawa, fizyki, matematyki, literatury, moralności, z zastrzeżeniem, iż unikać należy sporów teologicznych¹. Członkowie towarzystwa, a także zapraszani goście (hospes) przedstawiali zagadnienia, którymi się aktualnie zajmowali. Posiedzenia odbywały się raz w tygodniu, w poniedziałki, o ściśle określonej porze dnia, która zmieniała się zależnie od pory roku. Liczbę członków ustalono początkowo na nie mniej niż trzech i nie więcej niż siedmiu, a w roku 1721 górną granicę podniesiono do dziewięciu. Zarząd stanowił prezes („derjenige, der das Directorium führet”) oraz sekretarz („derjenige, der das Protocoll führet”). Towarzystwo zatrudniało pisarza (der Copiste), który za przepisywanie tekstów pobierał wynagrodzenie z jego funduszków². Protokoły posiedzeń pisarz otrzymywał od sekretarza i wpisywał je kolejno do księgi zwanej „Ephemerides Societatis”, a oryginały pisemnych wystąpień referentów umieszczał w tzw. „Acta Litteraria”.

Dokładnie w pierwszą rocznicę założenia towarzystwa, 23 X 1721 r., przyjęto trzech nowych członków: Krystiana Schrödera, Walentego Borckmanna oraz Jana Filipa Breyne³.

Działalność Societas Litteraria podzielić można na dwa etapy: pierwszy, kiedy kładziono nacisk na nauki humanistyczne, oraz drugi, kiedy

¹ Par. 8 statutu, rękopis, AP w Gdańsku, sygn. 300,R/Qq11.

² Par. 2 statutu.

³ Por. k. 65 statutu. Ł. Kurdybacha w przypadku Breynego podaje datę: styczeń 1722 r. (*Stosunki kulturalne polsko-gdańskie w XVIII wieku*, Gdańsk 1937, s. 39).

przewagę uzyskały nauki przyrodnicze. Pierwszy etap trwał od momentu utworzenia Societas do odejścia G. Lengnicha oraz G. Penskiego⁴. Szczególnie Lengnich nie mógł pogodzić się z myślą o przewadze przyrodników, a gdy w styczniu 1722 r. w poczet członków przyjęto Dawida Kade i Jakuba Kleina, zamiłowanych przyrodników, zdecydował się na rezygnację z członkostwa. Rozpoczęło się niepodzielne panowanie nauk eksperymentalnych, które trwało aż do roku 1727, kiedy to towarzystwo prawdopodobnie zakończyło swoją działalność⁵. Dokonania Societas Litteraria szybko poszły w zapomnienie. Już w literaturze XVIII- i XIX-wiecznej trudno się doszukać jego nazwy oraz nazwisk członków⁶.

Zasadnicze informacje o samym towarzystwie, jego działalności, członkach i zapraszanych gościach referujących tematy z kręgu własnych zainteresowań, zawierają prace T. Hirscha i Ł. Kurdybachy wydane przed kilkudziesięcioma laty⁷. Fakt ten należy podkreślić, ponieważ w czasie

⁴ G. Lengnich odszedł z towarzystwa 3 VIII 1722, a Penski jeszcze wcześniej, 16 II 1722 r.

⁵ Ostatnia data, wymieniona na końcu statutu, to 27 X 1727 r. Jest to data zakończenia kadencji K. Ehlera jako sekretarza. W tymże roku urywają się bez wyraźnej przyczyny protokoły posiedzeń. Ł. Kurdybacha twierdzi, że 20 X 1727 r. odbyło się ostatnie z nich. Datę wcześniejszą, kwiecień 1727 r., wymienia T. Schieder w swojej pracy *Deutscher Geist und ständische Freiheit im Weichsellande. Politische Ideen und politisches Schrifttum in Westpreussen von der Lubliner Union bis zu den polnischen Teilungen (1569—1772/93)*, Königsberg 1940, s. 99 nn.

⁶ Por. np. J. Bernoulli, *Reisen durch Brandenburg, Pommern, Preussen, Curland, Russland und Pohlen in den Jahren 1777 und 1778*. Erster Band — *Reise nach Danzig und Beschreibung der Merkwürdigkeiten dieser Stadt*, Leipzig 1779, s. 227: „Dieser grosse Mann [J. T. Klein — przyp. W. Z.] hatte schon um das Jahr 1720 mit Breyne und einigen andern eine physikalische Gesellschaft in Danzig errichtet, allein sie hielt nur sieben Jahre Bestand, sie hat nie Abhandlungen herausgegeben und man weiss gar nicht, wo ihre Schriften und Papiere hingekommen sind”. A w przypisie: „Etwas von dieser Gesellschaft stehet auch in der Vorrede zum ersten Bande der Versuche und Abhandlungen der Gesellschaft 1747”. W zasadzie oprócz potwierdzenia siedmioletniej działalności towarzystwa, pozostałe informacje budzą wątpliwości. Także G. Löschin nie był zorientowany w historii towarzystwa. Pisał on: „...Zwar war die von jenen beiden Männern [chodzi o Breynego i Kleina, przyp. W. Z.] 1720 gestiftete naturforschende Gesellschaft, wegen mancherlei Schwierigkeiten, schon nach sieben Jahren wieder auseinandergegangen...” (*Geschichte Danzigs*, zweiter Teil, Danzig 1823, s. 195). Ponownie mamy tu potwierdzenie siedmiu lat egzystencji Societas Litteraria, lecz to nie Breyne, a tym bardziej nie Klein, który został członkiem Societas znacznie później, założyli towarzystwo. Poza tym Löschin wprowadza czytelnika w błąd, używając określenia „naturforschende Gesellschaft”, które powstało w Gdańsku dopiero w 1742 r.

⁷ T. Hirsch, *Literarische Gesellschaften in Danzig während des 18. Jahrhunderts*, Mitteilungen des Westpreussischen Geschichtsvereins, 1905, Nr 2—3, s. 51—55; por. także E. Schumann, *Geschichte der Naturforschenden Gesellschaft in Danzig 1743—1792*, Schriften der Naturforschenden Gesellschaft in Danzig, Bd. 8: Danzig 1893, z. 2.

II wojny światowej zaginęły wszelkie oryginalne dokumenty, protokoły z zebrań towarzystwa, dające szersze pojęcie o jego charakterze⁸.

Porównując informacje o towarzystwie podane przez Ł. Kurdybachę z tekstem statutu towarzystwa można zauważyć kilka istotnych sprzeczności. Z paragrafu 2 statutu wynika, iż kadencja prezesa trwała krótko, zaledwie przez jeden kwartał, natomiast według Ł. Kurdybachy trwała ona rok⁹. Różne są też daty wystąpienia G. Lengnicha z Societas Litteraria: Kurdybacha podaje tu datę posiedzenia z 3 IX 1722, a statut datę o miesiąc wcześniejszą, 3 VIII 1722 r.

Współcześni autorzy wymieniają nazwę Societas Litteraria na marginesie swoich prac, często w kontekście not biograficznych członków lub gości towarzystwa¹⁰. W ostatnich latach szerzej na jego temat pisał J. Staszewski, polemizując z interpretacją faktów przytoczonych przez Ł. Kurdybachę.

Omawiany tutaj statut jest jedynym, dotychczas znanym, oryginalnym dokumentem do dziejów towarzystwa, jaki zachował się do dzisiaj. Znajduje się on w Archiwum Państwowym w Gdańsku. Jest to tekst w całości napisany w języku niemieckim, oprawiony w brązową skórę, z wytłoczonym i złożonym tytułem, tj. pełną łacińską nazwą towarzystwa. Egzemplarz ten znajdował się przez pewien czas w posiadaniu Teodora Hirscha, o czym świadczy dedykacja na wewnętrznej stronie okładki z czerwca 1858 r., kiedy to Hirsch przekazał rękopis Archiwum Gdańskiemu. Poszczególne karty są numerowane, łącznie jest ich 84, o wymiarach 20,2×15,8, przy czym nie wszystkie zostały zapisane. Z Inwen-

⁸ Informacji takiej udzielono autorowi niniejszego wstępu w Bibliotece Gdańskiej PAN — brak pozycji Ms 518—523 katalogu O. Günthera.

⁹ Ł. Kurdybacha *Stosunki polsko-gdańskie...*, s. 38 nn. oraz karta 68 statutu towarzystwa.

¹⁰ Z. Brocki, *Towarzystwa naukowe dawnego Gdańska*, Problemy, 1952, Nr 7, s. 444—456 (artykuł zawiera błędne informacje, m.in. autor podaje, iż Karol Benjamin Lengnich był synem Gotfryda Lengnicha, gdy tymczasem był on jego zięciem); *Historia Pomorza*, pod red. G. Labudy, t. 2, cz. 2, Poznań 1984, s. 311—12; Cz. Biernat, E. Cieślak, *Dzieje Gdańska*, Gdańsk 1975, s. 302; K. Kubik, L. Mokrzecki, *Trzy wieki nauki gdańskiej*, Gdańsk 1969, s. 34—35; L. Mokrzecki, *Początki wiedzy o morzu w dawnej Rzeczypospolitej. Problematyka morska w nauce gdańskiej doby baroku i oświecenia*, Wrocław (...), 1983, s. 196 (autor wymienia tutaj błędnie Lengnicha w rządzie członków Towarzystwa Przyrodniczego (Naturforschende Gesellschaft); J. Lechicka, *Z zagadnień oświecenia na Pomorzu*, Toruń 1957, s. 101, 125 (autorka błędnie podaje, że zebrania towarzystwa odbywały się prawie codziennie, a także, iż reaktywowano je w roku 1742); M. Pelczar, *Polski Gdańsk*, Gdańsk 1947, s. 107, 111; tegoż artykuł w pracy zbiorowej *Gdańsk. Jego dzieje i kultura*, Warszawa 1969, s. 542; W. Rolbiecki, *Towarzystwa naukowe w Polsce*, Warszawa 1972, s. 79; S. Salmonowicz, *Wizerunek prawdziwy Gotfryda Lengnicha*, *Litery*, 1970, Nr 3, s. 34—35; tenże *Lengnich Gotfryd* [w:] *PSB*, t. 17, 1972, s. 46—49; S. Sosin *Autonomia Prus Królewskich w ujęciu Gotfryda Lengnicha*, *Gdańskie Zeszyty Humanistyczne WSP w Gdańsku*, 1958, Nr 1, s. 9—25.

tarza Zbioru Rękopisów „Bibliotheca Archivi” Archiwum Państwowego w Gdańsku (s. 258a) dowiadujemy się, iż rękopis odnalazł się w antykwariacie we Wrzeszczu w maju 1973 r. (nr akc. 940 z 1 VI 1973). Data początkowa wymieniona w rękopisie to 23 X 1720, a ostatniej zapiski dokonano 27 X 1727 r. inną ręką niż całość tekstu. Także uwagi na marginesie wpisała ta sama osoba, która pisała tekst statutu. Tekst sprawia wrażenie, iż został przepisany na czysto z brudnopisu, gdyż nie ma w nim skreśleń ani poprawek. Sądzić można, iż pisał go kopista zatrudniany przez towarzystwo, ale jego nazwiska nie wymienia się w tekście.

Statut sformułowany został w 18 paragrafach, z których 16 i 17 rozbito na podpunkty. Na marginesie niektórych paragrafów znajdują się uwagi, wraz z odpowiednimi datami, o anulowaniu ich, odsyłające do odpowiednich punktów 13-punktowego aneksu, rozpoczynającego się na karcie 19. Punkty 10, 11 i 12 aneksu zawierają podpunkty. Ostatni z punktów ustalono na posiedzeniu w dniu 25 X 1723 r. Spis członków towarzystwa mieści się na karcie 65 i zawiera tylko osiem nazwisk, chociaż wiemy, że sam statut przewidywał powiększenie liczby członków do dziewięciu osób, czego też dokonano (poprawka do statutu pkt. 4 Annexa Constitutionis z dnia 23 X 1721). Karta 68 zawiera spis trzech pierwszych prezesów towarzystwa z datami objęcia stanowiska i zakończenia kadencji. Przy nazwisku K. Ehlera brak tej ostatniej. Wątpliwości budzą dane dotyczące właśnie Ehlera, ponieważ z zapisu wynika, iż 5 V 1721 r. objął on stanowisko zarówno prezesa, jak i sekretarza, przy czym stanowisko sekretarza piastował jakoby do 27 X 1727 r. Jest to sprzeczne ze statutem, który przewidywał rozdzielenie obu funkcji, poza tym kadencja trwała, według statutu, jeden kwartał, a nie kilka lat.

Przeważająca część problemów poruszonych w statucie jest natury formalnej, natomiast uwagi o działalności naukowej zajmują stosunkowo mało miejsca:

- określono liczbę członków,
- ograniczono czasowo trwanie kadencji prezesa, uwzględniono jego obowiązki i uprawnienia,
- sformułowano obowiązki protokolanta (sekretarza),
- ustalono czas trwania posiedzeń, ich częstotliwość oraz porządek obrad,
- ustalono warunki zapraszania gości,
- podkreślono cel towarzystwa (par. 8),
- wymieniono kary pieniężne, np. za niepunktualność lub nieobecność.

Zastosowane przez osobę przepisującą skróty rozwiązano najczęściej już w tekście, z wyjątkiem jednego, „pp”, w paragrafie 15. Zmodernizowano w tekście także ortografię, a szczególną uwagę zwrócono na cząsowniki, łączenie wyrazów, interpunkcję.

W przygotowaniu tekstu do druku uwzględniono zasady *Instrukcji wydawniczej dla źródeł historycznych od XV do połowy XIX w.* (Wrocław 1953) oraz J. Schultzego *Grundsätze für die Textgestaltung bei der Herausgabe von Quellen zur neueren Geschichte* („Korrespondenzblatt der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine”, 1930).

STATUT TOWARZYSTWA NAUKOWEGO — SOCIETAS LITTERARIA —
W GDAŃSKU Z R. 1720
OR. ARCHIWUM PAŃSTWOWE W GDAŃSKU, SYGN. 300,R/Qq11.

Constitutio Societatis Litterariae Cuius Symbolum
Virtutis et Scientiarum Incrementa

1. Die Societät besteht vor jetzo aus fünf Personen ^a, deren eine das Directorium, und eine das Protokoll führt. Die Anzahl der Mitglieder dieser Societät wird zwar nach Bewandnis der Zeit und Gelegenheit eine Veränderung leiden, doch aber niemahlen weniger als drei Personen und niemahlen mehr als sieben Personen ausmachen. Hiebenebst wird zum Abschreiben derer in der Societät vorkommenden Schriften ein Kopist gehalten, welcher aber denen Zusammenkünften der Societät nicht beiwohnt, übrigens aus einem von derselben nach Anweisung des 17ten Articuli angesetzten Fundo, wegen seiner Mühewaltung vergnügt wird ^a.
2. Derjenige, der das Directorium führt, hat darauf acht, dass alles nach Inhalt der von Ehrwürdiger Societät beliebten Verordnung ins Werk gerichtet werde. Hiebenebst verzeichnet er die bei der Societät vorkommende Einnahmen und Ausgaben, in einem besonderen Kontobüchlein, nimmt das einkommende Geld in Empfang, zahlt davon zu nötigen Ausgaben, legt bei Schliessung seines Directorii, welches er ein Viertel Jahr hindurch führt, seine Rechnung ab und überliefert sowohl das Kontobüchlein, als auch was von dem einkommenen Gelde noch übrig sein möchte, demjenigen, der ihm in Führung des Directorii nachfolgt.
3. Derjenige, der das Protokoll führt, verzeichnet in demselben alles, was ad Historiam Societatis gehört, und von der Societät merkwürdig befunden wird, bringt das Verzeichnete nachgehends in Ordnung, liest es der Societät bei nächster Zusammenkunft vor, wenn alles nach derselben Meinung eingerichtet [wird], lässt er es durch den Kopisten in ein besonderes Buch, welches den Titel „Ephemerides Societatis Litterariae” führt, eintragen. Übrigens genießt er mit den anderen Mitgliedern der Societät gleicher Rechte und Freiheiten und führt sothanes Protokoll gleichfalls ein viertel Jahr, da denn wenn ihm solches länger zu führen nicht beliebig, ein anderes Mitglied der Societät, welches entweder sothane Arbeit freiwillig über sich nimmt, oder auch durchs Los dazu verordnet worden [ist], das Protokoll von ihm empfängt und dasselbe obangeregter massen weiter fortsetzt.
4. Die Societät hält wöchentlich einmal und zwar des Montages ihre Zusammenkünfte, da sie ^b im Winter, nämlich von Michaelis an [29.09.] bis Ostern, nach-

^{a-a} Diese Anzahl ist den 23. Octobris 1721 bis auf neune extendiert worden. Vide Annexa Constitutionis Articulus 4. ^{b-b} Not[iz]: das unterstrichene 2en Novembris 1722 gelöscht. Vide Annexa Constitutionis Articulus 11, No 2.

- mittags um 4. Uhr, und im Sommer, nämlich von Ostern an, bis Michaelis, nachmittags um 5 Uhr^b, ohne vorgängige Einladung bei einem der Mitglieder zusammenkommt, und nach beliebiger Freiheit ohne des Wirts Ungelegenheit, bis neun, spätestens zehn Uhr abends beieinander bleibt^c.
5. Die Haltung sothaner Zusammenkünfte geht bei den Mitgliedern der Societät herum, nach der Ordnung, wie sie einander folgen. ^dJedoch ist derjenige, der das Protokoll führt, die Zusammenkunft bei sich zu halten nicht verbunden^d.
 6. Die Zusammenkunft wird wegen eines und anderen Mitgliedes, so nicht kommen kann, sondern absagen lassen, welches, das es in Zeiten geschehe, einem jeden Mitgliede zu besorgen, obliegt, nicht auszustellen, sondern wenn auch nur drei Personen zugegen sein können, zu halten sein. ^eÜbrigens wird bei sothanen Zusammenkünften ausser etwas Tee oder Kaffee, etwas Wein und Brot, keine andere Bewirtung angestellt werden dürfen^e.
 7. Keinem Mitgliede der Societät ist erlaubt ohne vorgängig eingezogene Genehmigung desjenigen, bei welchem die Zusammenkunft gehalten werden soll, einen Hospitem in die Zusammenkunft zu bringen, dem Wirt aber steht solches frei. Wobei dennoch vorgängig denen Herren Hospitibus der Inhalt des 13. Artikuli bekannt gemacht wird, nebst Ersuchen, dass Sie demselben sich gemäss zu bezeigen belieben wollen.
 8. So wie Ehrwürdiger Societät eigentliche Absicht nach Anweisung ihres Wahlspruchs dahin geht, dass Tugend und Wissenschaften, deren Mangel eine Quelle unglückseeliger Zeiten ist, mehr und mehr befördert und ausgeübt werden mögen. Also ist Ehrwürdige Societät darauf bedacht, dass bei ihren Zusammenkünften nicht nur vermittelt einer ordentlichen und angenehmen Unterredung das Gemüthe erbaut und vergnügt, sondern auch bei dieser Gelegenheit eine und andere nützliche, zuweilen auch curieuse Materie und der Historie, Iurisprudenz, Morale, Physik, Mathematik, Literatur und andere Wissenschaften, wobei dennoch keine theologische[n] Streitigkeiten zu berühren vor gut befunden worden, erörtert und ausgearbeitet werde. Damit auch hievon einige Merkmale, welche in verschiedenen wohlgemeinten Absichten ihren Nutzen haben können, zurückbleiben möchten, hat die Societät beliebt, ausser dem Protokoll und denen Ephemeridibus, von welchen bei den im 3ten Articul Erwähnung geschehen, noch ein besonderes Buch, so den Titul „Acta Litteraria Societatis“ führt, zu halten, in welches sowohl diejenige[n] Schriften, so gesambte Societät durch jemanden ihres Mittels, dem sie solches besonders aufgetragen, ausfertigen lassen, als auch diejenige[n], welche ein jedes Mitglied derselben, oder sonst jemand vor sich ausgearbeitet, und in die Societät gebracht, mit Beifügung der Namen der Verfasser eingetragen werden.
 9. In ob angeregter Absicht ist einem jeden Mitgliede der Societät, auch denen Herren Hospitibus bei denen Zusammenkünften erlaubt, eine und andere aus vorgedachten Wissenschaften fließende Frage in den Vortrag zu bringen, welche dann, wie es die Gesellschaft vor nötig erachtet, entweder mündlich oder schriftlich, sich zu erklären oder nicht^f.
 10. Falls die aufgeworfene Frage von der Bewandnis zu sein angesehen wird, dass zu ihrer gründlichen Erörterung eine vorgängige Meditation erfordert werde, so zeichnet ein jedes Mitglied, welches die Frage zu erörtern aufgenommen,

^{c-c} *Wyrazy podkreślone.* ^{d-d} Notiz: das unterstrichene den 2ten Novembris 1722 gelöscht. Vide Annexa Constitutionis Articul 11, No 3. ^{e-e} Notiz: das unterstrichene den 2ten Novembris 1722 gelöscht. Vide Annexa Constitutionis Articul 11, No 4. ^f Notiz: der 9te, 10te, 11te Articul den 2ten Novembris 1722 gelöscht. Vide Annexa Constitutionis Articul 11, No 5.

- selbige für sich auf, und eröffnet entweder bei nächster, oder einer anderen Zusammenkunft, wie es in der Societät beliebt worden, darüber schriftlich aufs kürzeste und deutlichste seine Meinung. Sobald jemand die seinige der Societät vorgetragen [hat], wird darüber gestimmt und eine Unterredung gehalten, ob und wie weit die vorgetragene Meinung bestehen könne. Endlich macht derjenige, welcher das Directorium führt, aus denen schriftlich beigegebenen Gedanken, und dem, was darüber pro et contra in der Unterredung angeführt worden, einen Schluss und lässt selbigen der in Protokoll verzeichneten Frage beifügen, worauf derjenige, der dasselbe führt, privatim von der Erörterung der aufgeworfenen Frage eine kurze Rezension verfertigt, selbige der Societät bei nächster Zusammenkunft vorliest, dero Gedanken darüber einzieht, und nachdem alles denenselben gemäss eingerichtet worden, in die Ephemerides eintragen lässt. Damit nun solches umso viel becuemer ins Werk gerichtet werden könne, liefert ein jedes Mitglied der Societät, welches mit einer schriftlichen Antwort auf die Frage beigegeben also fort einen kurzen Auszug von derselben, demjenigen ein, der das Directorium führt, welcher dann sothane Auszüge, nachdem er sich derselben umb den Schluss abzufassen bedient, demjenigen, welcher das Protokoll führt, und obgedachte Recension auszufertigen hat, einhändig. Übrigens steht es in eines jeden Mitgliedes freien Willen, dasjenige, was er schriftlich beigebracht [hat], entweder in die Acta litteraria mit Beisetzung seines Namens eintragen zu lassen, oder auch an sich zu behalten, da denn dasjenige, was denen Actis litterariis einverleibt worden, umb soviel kürzer in den Ephemeridibus rezensiert, und der Leser auf die in sothanen Actis befindliche Schriften verwiesen werden kann.
11. Scheint hingegen die in den Vortrag gebrachte Frage von keiner besonderen Schwierigkeit zu sein, wird die Erörterung derselben alsofort mündlich vorgenommen, da denn ein jeder in seiner Ordnung seine Gedanken über dieselbe anzeigt, wobei er sich aller möglichsten Kürze und Deutlichkeit zu befleissigen hat. Falls nun die Gesellschaft vermeint, die Frage sei nicht genugsam erörtert worden, wird dieselbe noch einmal in die Stimmen genommen, und da sie auch alsdenn nicht völlig erörtert zu sein scheint, wird deroselbe Erörterung schriftlich nach Anweisung des vorhergehenden Articuls ins Werk gerichtet. Ist sie aber genugsam erörtert worden, wird sothane deroselben Erörterung schriftlich nach Anweisung des vorhergehenden Articuls mit denen schriftlich erörterten Fragen gehalten wird, im Protokoll verzeichnet, davon eine kurze Recension ausgefertigt, und in die Ephemerides eingetragen [§].
12. Über dieses, so wie insgemein ein jedes Mitglied der Societät die Freiheit hat, so oft es ihm gefällig, eine und andere gelahrte, nützliche oder auch curieuse Anmerkung, Decouverte und dergleichen der Societät mündlich oder schriftlich zu eröffnen, und dero Gedanken darüber einzuziehen, auch das von ihm schriftlich beigekommene denen Actis litterariis mit Beifügung seines Namens eintragen zu lassen. Also wird insbesondere es dergestalt gehalten, dass bei einer jeden Zusammenkunft jemand von denen Mitgliedern der Societät, wie ihn die Ordnung in derselben trifft, etwas, so er entweder aus Gelegenheit der vorgekommenen Unterredung oder auch sonst ausgearbeitet zu Papier gebracht, der Societät vorliest, dero Gedanken darüber vernimmt, und es nachgehends in die Acta litteraria Societatis eingetragen lässt, wobei es auf des Autoris gutbefinden ankommt, ob und wie weit er das von ihm ausgearbeitete denen eingezogenen Stimmen gemäss einrichten wolle oder nicht.

[§] Artykuły 9, 10, 11 ujęte zostały w klamrę. Na marginesie art. 9 znajduje się notatka odsyłająca do Annexa Constitutionis Art. 11, No 5.

13. Imgleichen lassen die Herren Hospites, welche sich bei denen Zusammenkünften der Societät einfinden, sich gefallen etwas gelehrtes, nützlichendes oder auch curieuses, so sie in einen oder andern Stücke vorangeregter Wissenschaften ausgearbeitet, in die Societät zu bringen, derselben es vorzulesen, dero Gedanken darüber zu vernehmen und ihr Manuscript bis dahin dass es in die Acta litteraria mit Beisetzung ihrer Namen eingetragen worden, der Societät zu hinterlassen, welche es ihnen nachgehends mit gezimmendem Dank wieder zustellen, nicht ermangelt.
14. Wann zu Entscheidung einer vorgetragenen Sache oder sonst ein besonderes Experiment anzustellen, die Societät vor nötig befindet, ist jedes Mitglied derselben verbunden zur Bewerkstellung sothanen Experiments das Seinige nach Möglichkeit beizutragen, und wird alsdann selbiges an einen hinzubequemen Orte in der Zusammenkunft ins Werk gerichtet. Daferne nun bei dem Experiment etwas Merkwürdiges vorkommt, wird die Recension davon, wann sie sich mit wenigen ausfertigen lässt, in die Ephemerides, wenn sie aber etwas weitläufig fällt, in die Acta litteraria eingetragen, und in denen Ephemeridibus remissive angemerkt, in welchem letztern Fall die Ausfertigung sothaner Recension jemanden besonders von der Societät aufgetragen wird.
15. Damit auch bei diesen Zusammenkünften eine Ordnung, als welche die Seele Ehrwürdiger Societät ist, beobachtet werde, so ist alsofort bei Errichtung dieser Societät durchs Los festgesetzt worden, welchergestalt die Mitglieder derselben einander zu folgen anfangen. Diejenige, welche als Mitglieder in die Societät aufgenommen werden, folgen hiernechst in ihrer Ordnung, so wie sie in die Societät eingetreten [sind], welches beständig sofort geht. Nach eben dieser Ordnung, welche auch bei Führung des Directorii, Haltung der Zusammenkünfte pp in Acht genommen wird, nehmen sämtliche Mitglieder ihren Sitz. Die Stimmen werden folgendergestalt expediert: Derjenige, welcher dem, so das Directorium führt, der nächstfolgende ist, nimmt die erste Stimme, worauf die anderen in ihrer Ordnung folgen. Welcher das Directorium führt, hat die letztere Stimme, mit welcher er schliesst, wobei dennoch dieses zu merken [ist], dass derjenige, welcher eine Frage aufgeworfen [hat] und auf dieselbe auch seine Gedanken eröffnen will, dieselbe nicht eher anzeigt, als bis sämtliche Mitglieder, ausser demjenigen, so das Directorium führt, als welcher allezeit die letztere Stimme hat, darüber sich erklärt haben. Übrigens wird allezeit noch denen mehresten Stimmen geschlossen.
16. Weil aber bei Ehrwürdiger Societät nicht nur eine Ordnung, sondern auch eine Wohlanständigkeit als eine Zierde derselben beobachtet werden muss, so wird hierob mit allen Ernst gehalten:
1. Dass niemand dem andern in seiner Stimme oder auch, wann er etwas der Societät vorträgt oder vorliest, es sei durch Einreden oder sonst auf andere Weise störe. Jedoch, wann es sich trifft, dass jemand einer andern Meinung in seiner Stimme, um selbige zu widerlegen, anführt, und derjenige, dessen Meinung widerlegt werden will, bemerkt, dass selbige nicht recht angeführt werde, steht es demselben frei, seines Gegners Stimme bescheidenlich zu unterbrechen, und seine eigentliche Meinung anzuzeigen.
 2. Dass bei denen vorkommenden Unterredungen und Stimmen keine Heftigkeit, Anzüglichkeit, Bitterkeit und dergleichen unanständiges sich ereigne, sondern ein jeder, falls er etwas zu erinnern hat, solches zwar freimütig, dennoch aber mit aller Bescheidenheit und Höflichkeit ins Werk richte. Hingegen derjenige, dem solche Erinnerung angeht, selbige mit gleichem Gemüte auf- und annehme. Hiebenebst hat in obengeführter Absicht die Societät beliebt: Dass derjenige, so zum Directorio kommt, dassel-

be mit einer kurz gefassten Rede antrete und beschliesse; derjenige aber, so ihm in der Ordnung nachfolgt, dieselbe gleichfalls kurz beantworte.

Ferner, dass, wann ein neues Mitglied in die Societät aufgenommen werden soll, selbiges von demjenigen, der das Directorium alsdann führt, vermittelt einer kleinen Rede introducirt, hierauf von dem Introdurirten mit einem etwas weilt uftigern Discours geantwortet, und endlich der Actus Receptionis, mit einer im Namen der Societät, von einem dero Mitglieder, dem solches besonders aufgetragen worden, zuhaltenden Gratulation beschlossen werde.

Übrigens, wann ein Mitglied der Societät mit Tode abgeht, wird gebührende Vorsorge getragen, dass dessen Name und Verdienste bei der Societät in guten Andenken erhalten werden.

17. Was den, zu denen Ausgaben der Societät erforderlichen Fundum anbetrifft, ist zu demselben bei Aufrichtung der Societät bereits ein kleiner Grund gelegt worden, indem s mtliche Mitglieder derselben aus freien Willen ein gewisses Quantum zu Anschaffung des Papiers und anderen, alsofort nötig gewesen Ausgaben zusammen geschossen. Hiernechst sind folgende Puncta von der Societät beliebt worden:

1. Wird derjenigen, welche hinkünftig in die Societät als Mitglieder derselben aufgenommen, Generosität anheim gestellt, was sie pro Receptione zur Vermehrung des fundi beitragen wollen,^h jedoch wird sich das Quantum wenigstens auf einen Ducat: spec. erstrecken^h.

2.ⁱ Wenn in denen Winterzusammenkünften die Ratsuhr halb 5. und in denen Sommerzusammenkünften dieselbe halb 6.ⁱ geschlagen, und jemand derer Mitglieder abwesend ist, wird dessen Name und Abwesenheit auf ein Zettelchen verzeichnet, selbiges in eine dazu geordnete kleine Büchse gesteckt, und von der abwesenden Person sofort bei dero Ankunft mit achtzehn Groschen eingelöst. Findet sich dieselbe gar nicht ein, so wird das Zettelchen von derselben bei n chster Zusammenkunft mit sechs und dreissig Groschen verwechselt, welches doch aber einzig und allein von denen Personen zu verstehen, welche Tages zuvor nicht haben absagen lassen und dennoch ausbleiben.

3. Derjenige, welchem von der Societät etwas aufgetragen worden, der aber in bestimmter Zeit daselbe nicht beibringt, erlegt einen Gulden, wodurch er dennoch von der ihm aufgetragenen Ausarbeitung nicht befreit ist, sondern dieselbe in dem des Falls aufs Neue aufgenommenen Termino abzulegen hat, widrigenfalls er ein doppeltes Quantum zu entrichten gehalten ist, welches immer so weiter fortgeht.

4. Wer^j über eine vorgetragene Frage sich schriftlich zu erklären aufgenommen, und aber in Termino nicht etwas schriftliches beibringt, entrichtet einen Gulden. Die Hälfte dessen erlegt derjenige der mit einem Extract von seiner schriftlichen Erörterung der vorgetragenen Frage nicht bekommt^k.

5. Wer zur bestimmten Zeit, da die Ordnung trifft der Societät etwas, so er ausgearbeitet, vorzulegen [hat], solches nicht fertig hat, erlegt einen Gulden.

^{h-h} Wyrazy podkreślone. Na marginesie: Notiz: das in diesen beiden Punctis unterstrichene den 2ten Novembris 1722 gelöscht. Vide Annexa Constitutionis Articuli 11, No 6, 7. ⁱ⁻ⁱ Wyrazy podkreślone. ^j Notiz: der 4te Punct den 2ten Novembris 1722 gelöscht Vide Annexa Constitutionis Articuli 11, No 8. ^k Pkt 4 ujęto w klamrę.

6. Wenn jemand zu der Zeit, da er etwas Ausgearbeitetes der Societät einzuliefern hat, ausbleibt, nicht aber in wehrender Session seine Schrift demjenigen, bei welchem die Zusammenkunft gehalten wird, versiegelt zuschickt, erlegt derselbe bei seiner Wiederkunft sowohl wegen seiner Abwesenheit die in andern Puncto dieses Articuli beliebte sechs und dreissig Groschen, als auch wegen der nicht gelieferten Piece nach Beschaffenheit derselben, dasjenige, was in denen vorhergehenden Numeris 3, 4, 5 verordnet worden.

7. Wer den andern in seiner Stimme durch Einreden, oder sonst auf andere Weise stört, giebt sechs Groschen, wobei dennoch der in des vorhergehenden Articuls ersten Punct angeführte Fall eine Ausnahme leidet.

8. Wer in der Zusammenkunft auf einige Heftigkeit, Bitterkeit, Anzüglichkeit und dergleichen verfällt, erlegt achtzehn Groschen auch nach Bewandnis der Sache ein mehreres, die es die Gesellschaft vor gut befindet.

9. Wer Ehehaft halber, dieselbe mag bestehen, worinnen sie wolle, sich ein viertel Jahr hindurch der Zusammenkünfte enthalten hätte, erlegt bei seiner Wiederkunft drei Gulden.

10. Wer ein halbes Jahr über abwesend gewesen wäre, zahlt bei seiner Wiederkunft sechs Gulden.

11. Wer über ein Jahr und Tag denen Zusammenkünften nicht beiwohnt, zahlt bei seiner Wiederkunft einen Ducat spec.

12. Ein Gleiches entrichtet derjenige, welcher nachdem es ihm einmal beliebt, aus der Societät auszutreten, nach einiger Zeit sich wieder zu derselben halten wollte, und von der Societät, in dero Willkür solches stehen würde, als ein Mitglied wieder aufgenommen werden möchte.

18. Schliesslich werden sowohl die Ephemerides Societatis als auch deroselben Acta litteraria und was sonst bei der Societät vorhanden, ausser dem Protokoll, welches der so es führt, bei sich behält, von demjenigen, so das Directorium hat, in Bewahrung gehalten, wie dann auch eben derselbe über sothane Bücher, dass alles gehöriger Massen in dieselbe eingetragen werde, die Aufsicht hat. Übrigens werden gesagte Ehrwürdiger Societät Bücher und Schriften, nebst allem, was sonst zu derselben gehört, bei der Societät beständigst verbleiben. Dasjenige Mitglied, welchem aus der Societät auszutreten gefällig sein möchte, wird an solchen allen keinen fernern Teil nehmen. Die zurückbleibenden Mitglieder aber werden sorgfältigst dahin gedacht sein, dass die erledigte Stelle alsofort, wo es möglich, mit einem geschickten Mitgliede wieder ersetzt, und solchergestalt die Societät immer fort nach der einmal beliebten Verfassung, welche in Essentialibus keineswegs zu ändern, sondern damit selbige um so viel mehr im frischen Gedächtnis bleibe, jedes Mal, wenn jemand das Directorium antretet, oder auch ein neues Mitglied in die Societät aufgenommen wird, von demjenigen, der das Directorium führt, der Societät vorzulesen sein wird, fortgesetzt werden möge.

Was sonst zum Besten und Aufnehmen dieser Societät verordnet werden könnte, solches wird Zeit und Gelegen[heit] am besten anweisen, wie dann ein jedes Mitglied der Societät sich jederzeit ein besonderes Vergnügen machen wird, alles, was hinzu dienlich sein kann, mit Rat und Tat nach Möglichkeit besorgen zu helfen. Übrigens, wie man der guten Hoffnung lebt, es werde dieses auf Beförderung der Tugend und nützlicher Wissenschaften, folglich auch Göttlicher Ehre abzielende Werk, so geringe auch dessen Anfang scheinen möchte, mit der Zeit unter Göttlichen Segen, einen nicht unglücklichen Fortgang gewinnen. Also versichert man sich festiglich, dass selbiges keinem Tugend und Wissenschaften liebenden Gemüte missfällig sein werde.

Actum in Societate den 23sten Octobris Anno 1720.

ANNEXA CONSTITUTIONIS

1.

Gleichwie Ehrwürdige Societät bei derjenigen Erklärung, welche in dem Schluss des letzten Articuls der Constitution enthalten, dass nämlich sothane Constitution in Essentialibus einmals zu ändern sein werde, feste verharret. Also hat dieselbe dergleichen Veränderungen, welche Ihr höchst nachteilig sein können, umb so viel mehr zu verhüten, wohlbedächtig und einmütiglich geschlossen, dass von demjenigen, so bereits vorhin beliebt worden, auf keinerlei Weise abzugehen sein werde. Es sei denn, dass sämbtliche Mitglieder der Societät, keines davon ausgeschlossen, darum gewilligt und also ohne den geringsten Widerspruch des Falls ein Conclusum bestanden wäre. Jedoch wann ein Casus vorkäme, dessen Entscheidung in der Constitution, oder auch in denen Annexis nicht enthalten, alsdann würde sothane Entscheidung, insoweit sie denenselben nicht entgegen wäre, eben sowohl als in andern Fällen nach Anweisung des 15ten Articuls der Constitution per majora füglich bestehen können.

Actum in Societate den 5.Mai 1721.

2.

Es hat Ehrwürdige Societät einmütiglich geschlossen, dass hinführo in denen Sommermonaten, nämlich Majo, Junio, Julio und Augusto die wöchentliche[n] Zusammenkünfte alle Monate einmal und zwar den ersten Montag in jeden Monat zu halten sein werden. Wobei auch dieses einmütiglich beliebt worden, dass sowohl derjenige, dessen Directorium bei Anfang dieser Sommermonate einfällt, als auch derjenige, welcher bei Anfang dieser Sommermonate das Protokoll antritt, diese ihre Functiones ein halbes Jahr hindurch zu führen verbunden sein werden. Übrigens werden mit Anfang des Monats Septembris die wöchentliche[n] Zusammenkünfte wieder ihren Fortgang gewinnen.

Actum in Societate den 5.Mai 1721.

3.

Demnach^{1m} in dem 10ten Articul der Constitution Ehrwürdiger Societät verordnet worden, dass derjenige, welcher mit einer schriftlichen Antwort auf eine vorgefragene Frage beigekommen, alsofort einen kurzen Auszug von derselben, demjenigen, der das Directorium führt, einliefern^m; es aberⁿ die Notwendigkeit erfordert, dass auch^o von denen ändern^p Schriften, welche in die Acta litteraria eingetragen werden, ein Extract beikomme, und demjenigen, der das Protokoll führt, zugestellt werde, damit die Recension von denen beigekommenen Schriften in denen Ephemeridibus umb so viel mehr nach dem Sinn derer Authorum eingerichtet werden könne, auch solches bereits seit einiger Zeit nützlich in Übung gebracht worden. Als[o] hat Ehrwürdige Societät geschlossen, dass solches hinführo allerdings beizubehalten und demnach ein jedes Mitglied der Societät von denen Schriften, so es ausgearbeitet und in die Societät bringt, einen Extract entweder^q alsofort nach Verlesung seiner Schrift, ^rwelches Ehrwürdiger Societät umb so viel lieber sein würde^r, oder spätestens in nächstfolgender Session demjenigen, der das

¹ Na marginesie: Notiz: das unterstrichene den 2ten Novembris 1722 gelöscht. Vide Articul 11, No 9 Constitutionis etiam Articul 12. ^{m-m} Wyrazy podkreślone.
ⁿ Wyraz podkreślony. ^o Wyraz podkreślony. ^p Wyraz podkreślony. ^q Wyraz podkreślony. ^{r-r} Wyrazy podkreślone.

Protokoll führt, zuzustellen verbunden sein werde. Wer mit sothanen Extract in wählender angesetzter Frist nicht beikommt, erlegt^s die in dem 4ten Punct des 17ten Articuls beliebte^s fünfzehn Groschen.

Actum in Societate den 5.Mai 1721.

4.

Da nunmehr zwei Mitglied[er] aus der Societät auf eine gewisse Zeit ausgetreten, und es geschehen könnte dass noch mehrere dergestalt auszut[r]eten sich gemüsigt finden möchten, hiedurch aber die Zusammenkünfte sehr schwach und undeutlich gar unterbrochen werden dürften, als wird die jetzige Anzahl der Mitglieder, ob sie gleich nach Anweisung des 1sten Articuls der Constitution vollständig, vorkommenden Umständen nach und auf gut befinden Ehrwürdiger Societät, mit einer und andern tüchtigen Person vermehrt werden können. Jedoch wird die gesamte Anzahl der Mitglieder niemals über neun Personen sich erstrecken.

Actum in Societate den 23.Octobris 1721.

5.

^t Es wird hinkünftig die Societät allezeit praecise umb^u fünf Uhr^u ihre Sessiones anfangen und umb sieben Uhr dieselbe schliessen. Übrigens wird in wählenden Sessionen gar keine Bewirtung angestellt werden dürfen.

Actum in Societate den 23.Octobris 1721.

6.

^v Welches Mitglied nicht praecise umb^w fünf Uhr^w in der Zusammenkunft sich eingefunden erlangt achtzehn Groschen. Ein Gleiches wird von demjenigen entrichtet, welches vor Endigung der Session aus der Zusammenkunft abgeht.

Actum in Societate den 23.Octobris 1721.

7.

Derjenige, welcher bei der Societät das Protokoll führt, ist verbunden, was er in einer jeden Session protokolliert, spätestens in der darauf folgenden zweiten Session der Societät völlig ausgearbeitet einzubringen, widrigenfalls erlegt Er einen Gulden. Bringt Er es bei der 3ten Session nicht ein, erlegt Er sothanes Quantum gedoppelt, welches immer so weiter fortgeht, solange Er es nicht einbringt.

Übrigens ist Er gehalten bei Anfang eines jeden Monats dasjenige, was Er im vorigen Monat Ehrwürdiger Societät eingebracht, dem Directori derselben dergestalt zu überliefern, dass es von dem Copisten bequem in die Ephemenides eingetragen werden könne. Widrigenfalls entrichtet Er wie vorhin einen Gulden und wird bei fernerer Verzögerung dieses Quantum ebenmässig verdoppelt.

Actum in Societate den 23.Octobris 1721.

Ein jedes Mitglied, welches etwas Schriftliches in die Societät bringt, ist gehalten es alsofort nach geschehener Verlesung dem Directori zu übergeben, es sei denn,

^{s-s} Wyrazy podkreślone. ^t Na marginesie: Notiz: Vide Articul 13. ^{u-u} Wyrazy podkreślone. ^v Na marginesie: Notiz: Vide Articul 13. ^{w-w} Wyrazy podkreślone.

8.

dass der Verfasser aus Gelegenheit der darüber ergangenen Stimmen etwas darinnen ändern wollte, da Er denn bei der nächstfolgenden Session seine Schrift dem Directori zu übergeben hat. Widrigenfalls erlegt Er einen Gulden, *welches gleicher-gestalt bei fernerer Verzögerung verdoppelt wird*.

Actum in Societate den 23. Octobris 1721.

9.

Es hat Ehrwürdige Societät für gut befunden, dass hinführo bei denen Zusammenkünften, wenn die Zeit es wird gestatten, wollen eine und andere Frage erörtern, allezeit derjenige, bei welchem die Zusammenkunft gehalten wird, eine Frage, deren Erörterung der Societät Absichten befördern kann, vorzutragen, zugleich aber auch den Inhalt der Frage genau und deutlich zu bestimmen gehalten, *übrigens die Erörterung derselben nach Anweisung des 10ten und 11 ten Articuls der Constitution ins Werk zu richten* sein werde. Falls nun jemand mit dergleichen nicht beikäme, würde er achtzehn Groschen zu entrichten haben.

Actum in Societate den 7. Septembris 1722.

10.

Ehrwürdige Societät hat befunden, dass es hinkünftig mit Erörterung derer vor-kommenden Fragen folgendergestalt zu halten sein werde:

1. Bringt derjenige, welchen die Ordnung trifft, eine Frage vorzutragen, dieselbe in der nächst vorhergehenden Zusammenkunft schriftlich bei.

2. Wenn solches geschehen, und die Erörterung der Frage beliebt worden, zeichnen diejenigen Mitglieder, welche die Frage zu erörtern über sich genommen, dieselbe für sich auf, entwerfen privatim schriftlich, jedoch nur pro memoria darüber ihre Gedanken, da sie die zur Beantwortung sothaner Frage dienende Rationes mit Beifügung derer des Falls vorgekommenen Autorum kurz und deutlich ausdrücken. Welches sie nachfolgends in der Zusammenkunft bei Erörterung der Frage in ihren Stimmen mündlich ausführen.

3. Wenn die Stimmen expediert worden, macht der Director aus dem, was schriftlich, oder auch mündlich beigebracht worden, einen Schluss.

Endlich wird sothane Erörterung der Frage von demjenigen, der das Protokoll führt, und welchem das schriftlich entworfene zugestellt wird, gewöhnlichermas-sens recensiert, bei nächster Zusammenkunft der Societät vorgelesen und, wenn selbiges beliebt worden, in die Ephemerides eingetragen.

Übrigens steht es in eines jeden Mitgliedes freien Willen, die Erörterung der vor- getragenen Fragen in einer besonderen Schrift nachdem sie der Societät vorgele- sen recensiert, bei nächster Zusammenkunft der Societät vorgelesen und, wenn es alsofort einen Extract von seiner Schrift zu geben verbunden, widrigenfalls erlegt es die in dem 3ten Article Annexorum Constitutionis bielebte 15 Groschen.

Actum in Societate den 2. Novembris 1722.

*-x Wyrazy podkreślone, na marginesie: Notiz: das unterstrichene den 2ten Novem-
bris 1722 gelöscht. Vide Articul 11, No 10. y-y Wyrazy podkreślone, na marginesie:
Notiz: das unterstrichene den 2ten Novembris 1722 gelöscht. Vide Articul 11, No 10.

11.

Ehrwürdige Societät hat ferner befunden, dass nachdem sowohl in denen Annexi Constitutionis, als auch sonst in Praxi[s?] eines und das andere, die Constitution folgendes gelöscht werden möge:

1. In dem ersten Articul das Wort: Sieben^z, an dessen hat das Wort: Neune^{aa} auszudrücken.

2. In dem 4ten Articul in Worte: ^{bb} Im Winter, nämlich von Michaelis ab bis Ostern, nach Mittage umb 4.Uhr, und im Sommer, nämlich von von Ostern an, bis Michaelis nach Mittage umb 5.Uhr^{bb}. Im gleichen die Worte: ^{cc}und nach beliebiger Freiheit, ohne des Wirt Ungelegenheit, bis 9., spätestens gegen 10.Uhr Abends beieinander bleibt.^{cc}

3. In dem 5ten Articul die Clausul: ^{dd}Jedoch ist derjenige, der das Protokoll führt die Zusammenkunft bei sich zu halten nicht verbunden.^{dd}

4. In dem 6ten Articul die Clausul: ^{ee}Übrigens wird bei sothanen Zusammenkünften ausser etwas Tee oder Kaffee, etwas Wein und Brot keine andere Bewirtung angestellt werden dürfen.^{ee}

5. Der 9te, 10te und 11te Articul [werden gelöscht].

6. In den 1ten Punct des 17. Articuls die Clausul: ^{ff}Jedoch wird sich das Quantum wenigstens auf 1. Ducat spec. erstrecken.^{ff}

7. In dem 2ten Punct sothanen Articuls wird der Anfang desselben durch Löschung einiger wenigen Wörter dergestalt einzurichten sein: Wann in denen Zusammenkünften die Ratsuhr fünf geschlagen etc.

8. Der 4te Punct eben gedachten Articuls wird gelöscht.

9. Noch wird in denen Annexis Constitutioni der 3te Articul mit Löschung einiger Wörter folgendermassen zu stellen sein: ^{gg}Demnach es die Notwendigkeit erfordert, dass von denen Schriften, welche in die Societät gebracht und in die Acta litteraria eingetragen werden, ein Extract beikomme und demjenigen, der das Protokoll führt, zugestellt werde, damit die Rezension von denen beigekommenen Schriften in denen Ephemeridibus umb so viel mehr nach dem Sinn derer Autorum eingerichtet werden könne, auch solches bereits seit einiger Zeit nützlich in Übung gebracht worden.

Es hat Ehrwürdige Societät geschlossen, dass solches hinführo allerdings beizubehalten und demnach ein jedes Mitglied der Societät von denen Schriften, so es ausgearbeitet, und in die Societät bringt, einen Extract alsofort, nach der Verlesung seiner Schrift demjenigen, der das Protokoll führt, zuzustellen verbunden sein werde. Wer mit sothanen Extract nicht beikommt, erlegt 15.Groschen.^{gg}

10. Endlich werden die am Ende des 8ten Articuli Annexorum befindliche Worte: ^{hh}Welches gleichergestalt bei fernerer Verzögerung verdoppelt wird,^{hh} wie auch die in dem 9ten Articul vorkommende[n] Worte: ⁱⁱÜbrigens die Erörterung derselben nach Anweisung des 10ten und 11ten Articuls der Constitution ins Werk zu richtenⁱⁱ, gelöscht.

Actum in Societate den 2.Novembris 1722.

12.

Es hat Ehrwürdige Societät nützlich zu sein erachtet, dass es hinführo mit denen von den Mitgliedern der Societät einzubringenden Schriften folgendergestalt gehalten werden möge:

^z Wyraz podkreślony. ^{aa} Wyraz podkreślony. ^{bb-bb} Wyrazy podkreślone.
^{cc-cc} Wyrazy podkreślone. ^{dd-dd} Wyrazy podkreślone. ^{ee-ee} Wyrazy podkreślone.
^{ff-ff} Wyrazy podkreślone. ^{gg-gg} Wyrazy podkreślone. ^{hh-hh} Wyrazy podkreślone.
ⁱⁱ⁻ⁱⁱ Wyrazy pokreślone.

1. Derjenige, welchen die Ordnung trifft, etwas ausgearbeitetes in die Societät zu bringen, wird seine Schrift nebst einem Extract von derselben, der Societät übergeben, und ihr anbei den Inhalt derselben nach Anweisung des Extracts bekannt machen.

2. Der Director wird die übergebene Schrift, nebst dem Extract bei denen übrigen Mitgliedern nach der Ordnung herumb gehen lassen, damit dieselben umb so viel besser ihre Gedanken darüber in der nächstfolgenden Zusammenkunft eröffnen können.

3. Wird ein Mitglied dem andern so Ihme in der Ordnung zunächst folgt, sothane Schrift nebst dem Extract aufs Fordersamste zuschicken, und dieselbe länger als einen Tag bei sich zu behalten, nicht befugt sein.

4. Nachdem die Schrift nebst dem Extract wieder an den Directorem gelangt, wird derselbe bei der nächstfolgenden Zusammenkunft die Schrift dem Verfasser wieder zustellen, damit sie der Societät vorgelesen werden möge. Übrigens bleibt es in allem bei demjenigen, was wegen der von den Mitgliedern der Societät einzuliefernden Schriften, in der Constitution und in denen Annexis derselben verordnet worden.

Actum in Societate den 11. Januar 1723.

13.

Es werden Sich hinführo die Mitglieder Ehrwürdiger Societät zwischen halb und ganz vier Uhr an dem gewöhnlichen Tage und bestimmten Ort der Zusammenkunft versammeln, damit die Session praecise umb vier Uhr ihren Anfang nehmen könne. Welches Mitglied nicht praecise umb vier Uhr, wenn die Ratsglocke geschlagen, sich eingefunden, entrichtet die gewöhnliche[n] achtzehn Groschen. Übrigens bleibt es bei dem, was in dem 5ten und 6ten Articulo Annexorum Constitutionis ausser dieser Änderung befindlich.

Verzeichnis der Namen dererjenigen, so in der Societät das Directorium geführet

tritt an		geht ab
zum 1sten Mal d.29.October 1720	Herr Friedrich-Gottlieb Engelke	den 3.Februar 1721
zum 1sten Mal den 3.Februar 1721	Herr Johann-Heinrich Morgner	5.Mai 1721
zum 1sten Mal den 5. Mai 1721	Herr Carl-Gottlieb Ehler ^{jj}	
Angefangen	Verzeichnis der Namen dererjenigen, welche in der Societät das Protokoll geführet	Geschlossen
zum 1sten Mal den 28.October 1720	Herr Gottfried Penski	den 3.Februar 1721
zum 1sten Mal den 3.Februar 1721	Herr Friedrich-Gottlieb Engelke	den 5.Mai 1721
zum 1sten Mal den 5.Mai 1721	Herr Carl Gottlieb Ehler	den 27.October 1727

^{jj} Brak daty ustąpienia ze stanowiska.

Actum in Societate den 25ten Octobris 1732.

Verzeichnis derer Namen Ehrwürdiger Societät Mitglieder, so wie dieselbe á Societ te condita einander gefolgt

tritt an	Herr Friedrich Engelke, Secretarius dieser Stadt. Herr Johann-Heinrich Morgner, Gerichtsschreiber der Alten Stadt. Herr Carl-Gottlieb Ehler, Secretarius dieser Stadt. Herr Gottfried Lengnich, Iuris Utriusque Doctor.	tritt ab ist geblieben
Anno 1720 den 23.Oct.	den 3.August 1722. = 1 Jahr und 9 Monate	
	Herr Gottfried Penski	den 16.Februar = 1 Jahr und 1722. 16 Wochen

Obige Personen sind Conditores Societatis und ihre Namen stehen in der Ordnung, wie dieselbe das Los determiniert.

Anno 1721 den 23.Oct.	Herr Christian Gabriel von Schrödern, Secretarius dieser Stadt Herr Valentin-Andreas Borckmann Herr Johann-Philip Breyne, Medicinae Doctor der Academia Leopoldino-Carolina und der Königlichen Gross-Britannischen Societat der Wissenschaften Mitglied.
--------------------------	---